



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 17.09.2015

-Neuausfertigung-

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Arcon Arbeitnehmerüberlassungs
u. Constructions GmbH & Co.KG
Friedrichstr. 42-44
50676 Köln**

die seit 27.09.2001 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 27.09.2005 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Schubert
Schubert



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.